

Der Nießbrauch an Gesellschaftsbeteiligungen

- Einführung und Grundlagen –

Notar Dr. Lars Christian Göhmann



Grundlagen - Hintergrund

- Bei einer lebzeitigen Übertragung von Vermögen (insb. Grundbesitz, Unternehmensanteile) auf ihre Kinder behalten sich die Eltern oftmals/meistens nicht nur bestimmte Rückforderungsrechte vor, sondern auch **Nutzungsrechte**
- Klassisches Nutzungsrecht ist der „**Nießbrauch**“



Grundlagen - Hintergrund

- Wirtschaftliche Hintergründe eines Nießbrauchsvorbehalts
 - **Zuweisung** von Vermögenssubstanz auf der einen und Erträgen auf der anderen Seite
 - **Wertzuwächse** bei dem nießbrauchsbelasteten Vermögensgegenstand der Erbschaftsteuer entziehen,
 - **Schenkungsteuerfreibeträge** mehrmals ausnutzen,
 - eine lebzeitige Vermögensübergabe unter Vorbehalt von **Einflussmöglichkeiten** auf die Unternehmensführung vollziehen



Grundlagen - Hintergrund

- Was ist ein Nießbrauch?
 - Eine **Sache** kann in der Weise belastet werden, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die **Nutzungen** der Sache zu ziehen (Nießbrauch).
 - Gegenstand des Nießbrauchs kann auch ein **Recht** (→ Gesellschaftsanteil) sein.
 - **Merksatz:** Die Substanz bleibt beim Gesellschafter, die Nutzungen stehen dem Nießbraucher zu



Grundlagen - Hintergrund

- Was sind „Nutzungen“?
 - Nutzungen sind die **Früchte** einer Sache oder eines Rechts sowie die **Vorteile**, welche der **Gebrauch** der Sache oder des Rechts gewährt.
 - Das bedeutet, dass der Nießbrauchberechtigte einerseits zur **Fruchtziehung** und andererseits auch zur **Selbstnutzung** der Sache (zB Bewohnen eines Hauses) berechtigt ist.



Grundlagen - Hintergrund

- Was sind „Früchte“?
 - Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird. **Früchte eines Rechts sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, [...].** Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt.



Grundlagen - Hintergrund

- Früchte im gesellschaftsrechtlichen Kontext:
 - Rechtsfrüchte sind auch auf Grund Gesellschafterbeschlusses auszuzahlende **Gewinnanteile** aus Gesellschaftsanteilen, zB **Dividenden**
 - Nicht Rechtsfrucht sind **Bezugsrechte** (zB bei Kapitalerhöhungen) oder ein **Liquidationserlös** nach Auflösung und Abwicklung einer Gesellschaft. Ob diese ihrerseits wieder dem Nießbrauch unterliegen, ist allerdings eine andere Frage.



Grundlagen - Hintergrund

- Zusammenfassung:
 - Der Nießbraucher ist **wirtschaftlicher** „Eigentümer“ einer Sache
 - Er bestimmt die Art und Weise der Nutzung
 - Über die Sache selbst rechtlich **verfügen** (veräußern oder belasten), kann der Nießbraucher **nicht**



Grundlagen - Hintergrund

- Zusammenfassung:
 - Der Nießbrauch ist ein **dingliches Recht**, quasi eine Teilmenge der eigentlich dem Eigentümer/Rechtsinhaber zustehenden Befugnisse, kein bloßer Vertrag
 - Wegen des dinglichen Charakters können Verfügungen über den Gesellschaftsanteil dem Nießbraucher nichts anhaben
 - Der Nießbrauch gewährt dem Inhaber eigene Rechte gegenüber der Gesellschaft



Entstehen des Nießbrauchs

- Bestellung eines Nießbrauchs
 - Im praktischen Regelfall behält sich der Veräußerer im Rahmen der Übertragung eines Gesellschaftsanteils den Nießbrauch vor (**Vorbehaltsnießbrauch**)
 - Es handelt sich um den Nießbrauch an einem **Recht**. Eigentümer der Gegenstände, die das Unternehmen ausmachen (Gebäude, Maschinen, Vorräte etc.), bleibt die Gesellschaft



Entstehen des Nießbrauchs

- Form der Bestellung eines Nießbrauchs
 - Die Bestellung des Nießbrauchs erfolgt nach den für die **Abtretung** des Gesellschaftsanteils geltenden Vorschriften
 - Bei einem GmbH-Anteil ist die Bestellung danach **beurkundungspflichtig**
 - Der Nießbrauch wird nicht in das **Handelsregister** bzw. die Gesellschafterliste eingetragen (streitig)



Entstehen des Nießbrauchs

- Ist die Zustimmung Dritter erforderlich?
 - Die Zustimmungsbedürftigkeit bedarf bei einer **Kapitalgesellschaft** einer (regelmäßig vorhandenen) Regelung in der Satzung
 - Bei einer **Personengesellschaft** ist grundsätzlich die Zustimmung aller Mitgesellschafter erforderlich, es sein denn der Gesellschaftsvertrag gestattet (ausnahmsweise) die Belastung ohne Zustimmung
 - Eine Zustimmung zur Veräußerung beinhaltet nicht automatisch die Zustimmung zur Belastung



Inhalt des Nießbrauchs

➤ Gewinnbezugsrecht

- Im Vordergrund steht das **Gewinnbezugsrecht**. Dieses entsteht in der Person des Nießbrauchers selbst
- **Achtung:** Nicht entnahmefähige Gewinne muss bei der Personengesellschaft ggf. der Gesellschafter versteuern. In Höhe dieser Steuerlast sollte der Gewinn dem Gesellschafter zustehen

Inhalt des Nießbrauchs

➤ Gewinnbezugsrecht

- Die Höhe des auszuschüttenden Gewinns kann (stark) von der Ausübung bilanzieller Wahlrechte und vom Inhalt des **Gewinnverwendungsbeschlusses** abhängen
- Für die Ausübung bilanzieller Wahlrechte und für die Dotierung von Gewinn in Rücklagen sollten Leitlinien zwischen Gesellschafter und Nießbraucher vereinbart werden
- Sieht der Gesellschaftsvertrag eine **Thesaurierungsquote** vor, stehen dem Nießbraucher nur die entnahmefähigen Gewinne zu



Inhalt des Nießbrauchs

- Wem steht das **Stimmrecht** zu?
 - Nach herrschender Meinung verbleibt das **Stimmrecht grundsätzlich beim Gesellschafter**. Argument: Das Stimmrecht ist keine (Rechts-) Frucht
 - Nach anderen Ansichten hat entweder der Nießbraucher das Stimmrecht allein oder gemeinsam mit dem Gesellschafter
 - Nach einer vierten Ansicht stimmt der Nießbraucher in laufenden Angelegenheiten und der Gesellschafter bei Grundlagengeschäften ab
 - Insgesamt ist die Rechtslage damit äußerst **unklar**
 - Dem Nießbraucher sind daher **vertragliche Mitwirkungsrechte** gegenüber dem Gesellschafter einzuräumen

Inhalt des Nießbrauchs

- Einräumung **vertraglicher Stimmrechte**
 - Nach herrschender Meinung können dem Nießbraucher bestimmte Stimmrechte **zugewiesen** werden
 - Das Stimmrecht für **Grundlagengeschäfte** muss beim Gesellschafter verbleiben
 - Grundlagengeschäfte sind insbesondere Änderungen des Gesellschaftsvertrags, Umwandlungen des Unternehmens, die Auflösung der Gesellschaft, die Aufnahme neuer Gesellschafter, die Veräußerung des Handelsgeschäfts



Inhalt des Nießbrauchs

- **Grenzen** vertraglicher Einräumung von Stimmrechten
 - Gestaltungsziel eines Schenkers ist oftmals, unter Übertragung formaler Rechtspositionen auf den Erwerber die **volle Kontrolle** über das Unternehmen zu behalten
 - Diesem Ziel sind jedoch gesellschaftsrechtlich Grenzen gesetzt („Abspaltungsverbot“, „Kernbereich der Mitgliedschaft“)

Inhalt des Nießbrauchs

- Einräumung vertraglicher Stimmrechte
 - Achtung: Die Ausgestaltung der Stimmrechtsverteilung hat bei einer **Personengesellschaft** steuerliche Auswirkungen auf die Frage, wer **Mitunternehmer** ist
 - Werden die Stimmrechte allein dem Nießbraucher zugewiesen (auch soweit dies zivilrechtlich unwirksam ist), geht der Bundesfinanzhof davon aus, dass der Gesellschafter nicht Mitunternehmer ist
- Ergänzend kann dem Nießbraucher auch eine (widerrufliche) **Stimmrechtsvollmacht** erteilt werden



Inhalt des Nießbrauchs

➤ Ertragsnießbrauch

- Sollen dem Nießbraucher keine Mitwirkungs-rechte zustehen und soll dieser auch nicht (steuerlich) Mitunternehmer sein, kann ein bloßer Nießbrauch am entnahmefähigen Gewinn bestellt werden (sog. Ertragsnießbrauch)

➤ Quotennießbrauch

- Soll dem Nießbraucher nur ein Teil der Erträge zustehen, kann auch ein sog. Quotennießbrauch bestellt werden

Inhalt des Nießbrauchs

➤ Informationsrechte

- Der Nießbraucher ist zwar nicht Gesellschafter, wohl aber am Anteil dinglich berechtigt
- Dem Nießbraucher stehen daher die jeweiligen gesellschaftsrechtlichen und gesellschaftsvertraglichen Auskunfts- und Informationsrechte zu, um seiner Rechte gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen

Inhalt des Nießbrauchs

➤ Haftung

- Der Nießbraucher haftet bei einer **GmbH** nicht für rückständige Einlagen (eine Außenhaftung gegenüber Gläubigern besteht bei der GmbH grundsätzlich ohnehin nicht)
- Auch beim Nießbrauch an einem **Personengesellschaftsanteil** besteht keine Außenhaftung des Nießbrauchers. Er ist auch nicht zu Nachschüssen verpflichtet. Verluste gehen allerdings wirtschaftlich zu seinen Lasten, soweit aus späteren Gewinnen zunächst das Verlustvortragskonto auszugleichen ist

Kapitalerhöhung und Nießbrauch

- Rechtsfolgen bei einer Personengesellschaft?
 - Der erhöhte **Anteil** steht dem Gesellschafter zu
 - Der Nießbrauch erstreckt sich auf den gesamten Anteil (**Einheitlichkeit der Mitgliedschaft**)
 - Aber: Der Ertrag des Anteils steht dem Nießbraucher nur bei einer **nominellen Kapitalerhöhung** (aus Gesellschaftsmitteln) weiter alleine zu. Bei einer **effektiven Kapitalerhöhung** (gegen Einlagen) wird der Nießbrauch zum Quotennießbrauch → Die Erträge sind zwischen Gesellschafter und Nießbraucher verhältnismäßig zu teilen



Kapitalerhöhung und Nießbrauch

- Rechtsfolgen bei einer **Kapitalgesellschaft**?
 - Der erhöhte **Anteil** steht dem Gesellschafter zu
 - Wird das Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht (**nominelle Kapitalerhöhung**), erstreckt sich der Nießbrauch auf die jungen Anteile
 - Werden neue Anteile gegen Einlagen ausgegeben (**effektive Kapitalerhöhung**), erstreckt sich der Nießbrauch auf diese nicht

Kapitalerhöhung und Nießbrauch

- Das Gesetz enthält dazu keine Regelungen
- Die dargestellten Grundlinien entsprechen der herrschenden Meinung
- Es empfehlen sich in jedem Fall detaillierte vertragliche Regelungen



Fazit

- Der Nießbrauch ermöglicht eine flexible Zuordnung von **Substanz** einerseits und **Ertrag** andererseits
- Der Nießbrauch ist ein dingliches Recht. Die **Gestaltungsmöglichkeiten** sind dabei zwar weit, aber nicht schrankenlos



Fazit

- **Zitat:** „Manchen Schenkern werden die vorgeschlagenen Lösungen vermutlich nicht weit genug gehen. Dies mag sein. Möglicherweise ist die Schenkung in diesen Fällen aber einfach noch verfrüht und der Schenker noch nicht „reif“ für die Nachfolge. Denn: Übergeben ganz ohne „Loslassen“ geht nicht.“